



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. September 2012(25.09)  
(OR. en)**

**13671/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0262 (COD)**

---

**CODEC 2112  
WTO 299  
COMER 191  
AMLAT 56  
PE 401**

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie Kolumbien und Peru – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10. bis 13. September 2012)

---

**I. Einleitung**

Der Berichterstatter, Herr Bernd LANGE (S&D - DE), hat im Namen des Ausschusses für internationalen Handel einen Bericht mit 31 Abänderungen an dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Außerdem hat die GUE/NGL-Fraktion vier weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 32-35) eingebracht.

## II. AUSSPRACHE

Am 12. September 2012 fand eine gemeinsame Aussprache über die folgenden zwei, in den Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens fallenden Vorschläge statt:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie Kolumbien und Peru [2011/0262 (COD) / Berichterstatter: Herr Bernd LANGE (S&D - DE) ] – *siehe Nummer III für das Abstimmungsergebnis*;
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits [2011/0263 (COD) / Berichterstatter: Herr Jörg LEICHTFRIED (S&D - AT) – *siehe Dok. 13672/12 für das Abstimmungsergebnis*.

Herr LANGE hob hervor, dass sichergestellt werden muss, dass alle Sicherheitsnetze anwendbar sind, und wies in diesem Zusammenhang auf fünf Punkte hin:

- Sozialstandards müssen gewährleistet sein und Dumping ist zu verhindern;
- der Vertrag von Lissabon und die Vorrechte des Parlaments sind eng miteinander verbunden;
- Transparenz erfordert die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- Artikel 11 des Abkommens mit Korea sollte auch in die Übereinkommen mit Kolumbien und Peru aufgenommen werden;
- die Interessen der Bananenerzeuger in der EU sollten geschützt werden.

Herr LEICHTFRIED

- führte an, dass die Schutzklausel und die Handelspolitik insgesamt nicht nur von Handelsinteressen, sondern auch von anderen Erwägungen, wie Menschenrechte, Sozialstandards und Umwelt, bestimmt werden sollte;
- rief das Plenum dazu auf, das Einvernehmen über die Schutzklausel zu bestätigen.

Kommissionsmitglied DE GUCHT

- verwies auf die Handelsvorteile, die sich aus dem Übereinkommen mit Kolumbien und Peru und dem Abkommen mit Zentralamerika ergeben;
- hob hervor, dass diese Übereinkünfte sich auch auf die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte, den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung positiv auswirken werden;
- erklärte, dass diese Verordnungen darauf abzielen, der EU-Wirtschaft ein Sicherheitsnetz zu bieten, falls die Zollliberalisierung zu einem schädlichen Anstieg der Einfuhren führen sollte. Die Kommission begrüßte, dass die Berichterstatter bemüht waren, sich so eng wie möglich an das koreanische Modell zu halten;
- führte an, dass die im Parlament geführte Debatte über die Schutzbestimmungen nicht bewirken sollte, dass Fragen wieder aufgegriffen würden, die bereits behandelt worden seien, wie die Vorgabe, dass diese Übereinkünfte von der Einhaltung der Menschen- und Sozialrechte abhängig gemacht werden. Das Parlament habe bereits in seiner EntschlieÙung vom Juni 2012 die politischen Leitlinien vorgegeben, denen es zu folgen gelte, und deutlich gemacht, dass Kolumbien und Peru einen Fahrplan für Menschen-, Arbeitnehmer- und Umweltrechte vorlegen müssen. Die Kommission habe diese EntschlieÙung zur Kenntnis genommen und arbeite in seinen Verhandlungen mit Kolumbien und Peru aktiv an ihrer Umsetzung.

Herr Gabriel MATO ADROVER (PPE - ES) zeigte sich im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung insgesamt zufrieden mit den betreffenden Übereinkünften. Es scheine ein angemessener Schutz zu bestehen und die jährliche Überprüfung durch die Kommission sei zu begrüßen.

Im Namen der PPE begrüßte Herr Pablo ZALBA BIDEGAIN (PPE - ES) die Übereinkünfte und rief dazu auf, sie so bald wie möglich anzunehmen.

Im Namen der S&D begrüßte Herr Gianluca SUSTA (S&D - IT) die Übereinkünfte und rief dazu auf, sie so bald wie möglich anzunehmen.

Im Namen der ADLE erklärte Catherine BEARDER (ADLE - UK), dass ihre Fraktion gegen die Abänderungen stimmen werde, durch die die Beschränkungen für Bananen durch die Hintertür zu automatischen Quoten würden. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, darüber zu befinden, ob eine plötzliche Zunahme der Bananeneinfuhren die Bananenerzeuger in der EU schädige oder ob sie einfach nur eine geringere Erzeugung in anderen Teilen der Welt kompensiere. Die Kommission sollte jedoch keine Blankovollmacht erhalten. Die Rolle der Zivilgesellschaft und des Parlaments sollte gestärkt werden, so dass die Ansichten des normalen Bürgers berücksichtigt werden und die Kommission unter aufmerksamer Aufsicht stehe.

Frau Franziska KELLER (Verts/ALE - DE) forderte im Namen der Verts/ALE eine sorgfältige Folgenabschätzung, bei der nicht nur den wirtschaftlichen Interessen der Europäischen Union, sondern auch den Menschenrechte in den betreffenden Ländern Rechnung getragen wird.

Im Namen seiner Fraktion erklärte Herr Younous OMARJEE (GUE/NGL - FR), dass die Schutzklauseln wertlos seien und die Erzeuger in den Randgebieten der EU nicht schützen würden. Er bedauerte, dass der Ausschuss beschlossen habe, seine Abänderungsanträge zugunsten bindenderer Kriterien für die Schutzklauseln nicht zu berücksichtigen.

Frau Josefa ANDRÉS BAREA (S&D - ES) hob hervor, dass die Erzeuger in den Randgebieten der EU geschützt werden müssten, wenn eine Diversifizierung und Abkehr von der Bananenmonokultur nicht möglich sei.

Herr Patrice TIROLIEN (S&D - FR)

- führte an, dass die Kriterien für die Auslösung des Mechanismus so hoch angesetzt worden seien, dass sie in der Praxis wenig Wert hätten;
- wies darauf hin, dass die Randgebiete der EU unter einer sehr hohen Arbeitslosigkeit litten.

Kommissionsmitglied DE GUCHT ergriff erneut das Wort und machte folgende Ausführungen:

- Kolumbien habe bereits einige erste Informationen vorgelegt, und dies zeige, dass Kolumbien den Fahrplan und die damit verbundenen Bestimmungen ernst nehme. Kolumbien werde wahrscheinlich Anfang Oktober einen vollständigen Vorschlag für den Fahrplan vorlegen. Seinen Informationen zufolge werde der stellvertretende Außenminister Kolumbiens sich mit Herrn Lange treffen, um die Pläne Kolumbiens vorzustellen.

- Über die Maßnahmen Perus im Hinblick auf den Fahrplan habe die Kommission weniger Informationen. Die Kommission stehe in regelmäßigem Kontakt mit Peru, um auf die Bedeutung dieses Elements hinzuweisen.
- Die Europäische Union habe besondere Bedingungen ausgehandelt, um die Interessen der Erzeuger in Randgebieten zu wahren. Diese Bedingungen beruhten auf vergleichbaren Fällen, die die Erzeuger in der Vergangenheit umfassend abgesichert hätten, und er zweifle nicht daran, dass es dieses Mal ebenfalls so sein werde. Der besondere Schutz für die Gebiete in äußerster Randlage werde auch nach Auslaufen des Übergangszeitraums gelten, d.h. nachdem der Bananenmechanismus eingestellt wurde.
- Die Kommission setze sich für die Aufrechterhaltung der Schutzklausel ein.
- Es gebe keine Erfahrungswerte dafür, wie verlorene Marktanteile für einzelne Erzeugnisse und Landwirte kompensiert werden könnten, die auf das Ergebnis von Verhandlungen im internationalen Handel zurückgehen. Die Kommission habe jedoch einen Vorschlag zur Mitentscheidung in Bezug auf den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vorgelegt.
- Die Kommission habe bereits im Zusammenhang mit der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen 2006 die Auswirkungen der Zollliberalisierung im Vergleich zu den Zolllsenkungen im Rahmen des geltenden Bananenübereinkommens untersucht. Um dies zu berücksichtigen, sei die Zuweisung aus dem Haushalt an die EU-Bananenerzeuger beträchtlich angehoben worden. Eine weitere Anhebung der Beihilfe für Bananenerzeuger wäre nicht nachhaltig und politisch schwer vertretbar. Die Bananenerzeuger in den Randgebieten der EU seien die Erzeuger, die EU-weit am meisten unterstützt würden.

Herr LANGE ergriff nochmals das Wort und

- zeigte sich besorgt darüber, dass die peruanische Regierung noch nicht verstanden habe, wie wichtig der Fahrplan für das Parlament sei;
- rief dazu auf, die Verhandlungen über die Schutzmaßnahmen zügig abzuschließen, damit eine endgültige Abstimmung im Plenum im November stattfinden könne.

### III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 13. September 2012 nahm das Plenum 31 Abänderungen an dem Verordnungsvorschlag an (Abänderungen 1-31).

Das Parlament hat jedoch nicht über den Entwurf der legislativen Entschließung abgestimmt, sondern beschlossen, den Gegenstand gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur erneuten Prüfung an den Ausschuss zurückzuüberweisen.

---

**Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie Kolumbien und Peru \*\*\*I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 13. September 2012 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie Kolumbien und Peru (COM(2011)0600 – C7-0307/2011 – 2011/0262(COD))<sup>1</sup>

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

**Abänderung 1**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3a) Es müssen angemessene Schutzmechanismen geschaffen werden, mit denen verhindert wird, dass dem Banananbau in der Union – einem Wirtschaftszweig, der für die landwirtschaftliche Endproduktion vieler Gebiete in äußerster Randlage von großer Bedeutung ist – schwerer Schaden zugefügt wird. Die begrenzte Fähigkeit dieser Gebiete zur Diversifizierung aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten macht den Bananensektor zu einem besonders sensiblen Produktionszweig. Es ist daher unerlässlich, dass wirksame Mechanismen in Bezug auf die Präferenzeinfuhren aus Drittstaaten eingeführt werden, damit sichergestellt ist, dass der Banananbau in der Union unter den bestmöglichen Bedingungen aufrechterhalten wird, weil er insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage von zentraler Bedeutung für die*

---

<sup>1</sup> Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0249/2012).

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Eine strenge Überwachung der Bananeneinfuhren wird die rechtzeitige Beschlussfassung über die Auslösung des Stabilisierungsmechanismus für Bananen, die Einleitung einer Untersuchung oder die Einführung von Schutzmaßnahmen erleichtern. Aus diesem Grund sollte die Kommission die regelmäßige Überwachung von Einfuhren im Bananensektor ab dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung des Übereinkommens verstärken.***

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Schutzmaßnahmen sollten nach Artikel 48 des Übereinkommens nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn das betreffende Erzeugnis in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur EU-Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in die EU eingeführt wird, dass den EU-Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht.

(5) Schutzmaßnahmen sollten nach Artikel 48 des Übereinkommens nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn das betreffende Erzeugnis in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur EU-Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in die EU eingeführt wird, dass den EU-Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht. ***Gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollten für die Erzeugnisse und Wirtschaftszweige der Gebiete in äußerster Randlage Schutzmaßnahmen ergriffen werden, sobald sich für die Unionshersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in den Gebieten in äußerster Randlage durch das***

*betreffende in die Union eingeführte Erzeugnis eine bedeutende Schädigung ergibt oder zu ergeben droht.*

#### Abänderung 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(5a) Eine bedeutende Schädigung oder die Gefahr einer bedeutenden Schädigung für EU-Hersteller kann auch dadurch entstehen, dass einzelne Verpflichtungen, die sich aus Titel IX „Handel und nachhaltige Entwicklung“ des Übereinkommens ergeben, insbesondere aus den dort festgelegten Sozial- und Umweltstandards, nicht eingehalten werden.*

#### Abänderung 5

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Schutzmaßnahmen sollten in Form einer der unter Artikel 50 des Übereinkommens genannten Maßnahmen ergriffen werden.

(6) Schutzmaßnahmen sollten in Form einer der unter Artikel 50 des Übereinkommens genannten Maßnahmen ergriffen werden. *Es sollten besondere Schutzmaßnahmen für den Fall vorgesehen werden, dass die Erzeugnisse oder Wirtschaftszweige in den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bedroht sind.*

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Die Kommission sollte einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens sowie über die Anwendung der Schutzmaßnahmen und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen vorlegen, der aktuelle und zuverlässige statistische Angaben über die Einfuhren aus Kolumbien und Peru sowie eine Abschätzung ihrer Folgen für die Marktpreise, die Beschäftigungslage, die Arbeitsbedingungen in der Union und die weitere Entwicklung des Produktionszweiges in der Union enthält, wobei kleinen Erzeugern und Genossenschaften besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Die Kommission sollte alles daran setzen, eine Analyse der Auswirkungen des Übereinkommens und dieser Verordnung auf den ökologischen Anbau und den Verbrauch in der Union sowie auf den fairen Handel zwischen allen Parteien des Übereinkommens aufzunehmen.***

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7b) Die besonderen Herausforderungen in Kolumbien und Peru in Bezug auf die Menschenrechte, die sozialen Rechte, die Arbeitnehmerrechte und die ökologischen Rechte im Zusammenhang mit Erzeugnissen aus Kolumbien und Peru erfordern einen engen Dialog zwischen der Kommission und den Organisationen der Zivilgesellschaft der EU.***

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Es sollten genaue Vorschriften für die Einleitung eines Verfahrens vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten **sollten die Kommission** über Einfuhrentwicklungen **informieren**, welche die Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnten; **dazu sollten sie die** ihnen verfügbaren **Nachweise vorlegen**.

##### *Geänderter Text*

(8) Es sollten genaue Vorschriften für die Einleitung eines Verfahrens vorgesehen werden. Die **Kommission sollte von den Mitgliedstaaten und den betroffenen Parteien Informationen** über Einfuhrentwicklungen, welche die Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnten, **mit den** ihnen verfügbaren **Nachweisen erhalten und von den betroffenen Wirtschaftszweigen anfordern**.

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(8a) Gibt das Europäische Parlament eine Empfehlung zur Einleitung einer Untersuchung über die Umsetzung der Schutzklausel ab, prüft die Kommission sorgfältig, ob die in der Verordnung festgelegten Bedingungen für die Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen erfüllt sind. Hält die Kommission die Bedingungen für nicht erfüllt, legt sie dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht vor, in dem sie die für die Einleitung einer Untersuchung notwendigen Faktoren darlegt.**

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Die Begleitung und die Überprüfung des Übereinkommens und die gegebenenfalls notwendige Einführung von Schutzmaßnahmen sollte mit möglichst großer Transparenz und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft durchgeführt werden. Hierfür müssen in jeder Phase des Verfahrens die entsprechenden Ausschüsse der Union für Arbeitnehmerrechte, Umwelt und die nachhaltige Entwicklung einbezogen werden.***

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10b) Ein auf ein Gebiet oder mehrere Gebiete in äußerster Randlage der Union konzentrierter Anstieg der Einfuhren kann in bestimmten Fällen eine bedeutende Verschlechterung oder die Gefahr einer bedeutenden Verschlechterung ihrer Wirtschaftslage nach sich ziehen. Bei einem auf ein Gebiet oder mehrere Gebiete in äußerster Randlage konzentrierten Anstieg der Einfuhren kann die Kommission vorherige Überwachungsmaßnahmen einleiten.***

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Schutzmaßnahmen sollten nur in dem Maße und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung einer bedeutenden Schädigung und für die Erleichterung der Anpassung erforderlich ist. Nach Maßgabe des Artikels 52 des Übereinkommens sollte die maximale Geltungsdauer von Schutzmaßnahmen festgelegt werden, ferner sollten besondere Bestimmungen über die Verlängerung und die Überprüfung solcher Maßnahmen vorgesehen werden.

#### *Geänderter Text*

(14) Schutzmaßnahmen sollten nur in dem Maße und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung einer bedeutenden Schädigung und für die Erleichterung der Anpassung erforderlich ist. Nach Maßgabe des Artikels 52 des Übereinkommens sollte die maximale Geltungsdauer von Schutzmaßnahmen festgelegt werden, ferner sollten besondere Bestimmungen über die Verlängerung und die Überprüfung solcher Maßnahmen vorgesehen werden. ***Handelt es sich um Schutzmaßnahmen, die eingeleitet werden, um die Produktions- und Wirtschaftszweige der Gebiete in äußerster Randlage zu erhalten, so sollten besondere Bestimmungen im Einklang mit Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung finden.***

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(14a) Eine strenge Überwachung wird die rechtzeitige Beschlussfassung zur etwaigen Einleitung einer Untersuchung oder Einführung von Maßnahmen erleichtern. Aus diesem Grund sollte die Kommission Ein- und Ausfuhren in sensiblen Wirtschaftsbereichen, zu denen auch der Bananensektor zählt, ab dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung des Übereinkommens regelmäßig überwachen.***

## Abänderung 14

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14b) Es sollte betont werden, wie wichtig die Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation ausgearbeiteten und überwachten internationalen Arbeitsnormen ist. Das Eintreten für eine menschenwürdige Arbeit für alle sollte das oberste Ziel sein, und die aus Kolumbien oder Peru eingeführten Bananen sollten unter korrekten Lohn-, Sozial- und Umweltbedingungen erzeugt worden sein, damit die EU-Hersteller nicht Opfer von Dumping werden, das einen Nachteil darstellt, den sie nicht ausgleichen könnten, und durch das sie auf dem Weltmarkt für Bananen einen dauerhaften Wettbewerbsnachteil erleiden würden.***

**Abänderung 15**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) Die Kommission sollte sorgsam und wirksam Gebrauch von dem Stabilisierungsmechanismus für Bananen machen, um zu vermeiden, dass sich eine bedeutende Verschlechterung oder die Gefahr einer bedeutenden Verschlechterung der Lage der Hersteller in den Gebieten in äußerster Randlage in der Union ergibt, und ab Januar 2020 die bestehenden Instrumente wie die Schutzklausel einsetzen oder gegebenenfalls die Entwicklung neuer Instrumente in Betracht ziehen, die es bei schweren Marktstörungen ermöglichen, die Wettbewerbsfähigkeit der Produktionssektoren in der Union und insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage zu wahren.***

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ea) „bedeutende Verschlechterung“  
beträchtliche Störungen in einem Sektor  
oder Industriezweig; „Gefahr einer  
bedeutenden Verschlechterung“  
beträchtliche Störungen, die eindeutig  
unmittelbar bevorstehen.***

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 2a***

#### ***Überwachung***

***1. Die Kommission überwacht die  
Entwicklung der Einfuhr- und  
Ausfuhrstatistiken für kolumbianische  
und peruanische Erzeugnisse,  
insbesondere in sensiblen Sektoren, zu  
denen auch der Bananensektor zählt. Zu  
diesem Zweck arbeitet sie mit den  
Mitgliedstaaten, dem Wirtschaftszweig der  
Union und mit allen betroffenen Parteien  
zusammen und tauscht mit ihnen  
regelmäßig Informationen aus.***

***2. Die Kommission kann auf einen  
hinreichend begründeten Antrag der  
betroffenen Wirtschaftszweige eine  
Ausweitung des Geltungsbereichs der  
Überwachung auf andere Sektoren in  
Betracht ziehen.***

***3. Die Kommission legt dem  
Europäischen Parlament und dem Rat  
einen jährlichen Überwachungsbericht  
über aktualisierte Statistiken zu den  
Einfuhren von Erzeugnissen aus  
Kolumbien und Peru in den sensiblen***

*Sektoren und in den Sektoren, auf die die Überwachung ausgeweitet wurde, einschließlich des Bananensektors, vor.*

*4. Die Kommission unternimmt alles in ihrer Macht stehende, in ihren Überwachungsbericht die Beschäftigungsraten und die Arbeitsbedingungen für die Bananenerzeuger in Kolumbien und Peru aufzunehmen, um alle Formen des Dumpings zu vermeiden.*

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 2b*

*Dialog über die Durchführung und die Auswirkungen des Übereinkommens*

*Die Kommission tritt mit den Organisationen der Zivilgesellschaft in einen systematischen Dialog über die Durchführung und die Auswirkungen des Übereinkommens ein.*

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Eine Untersuchung wird auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer juristischen Person oder einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen des Wirtschaftszweiges der Union handelt, oder auf Veranlassung der Kommission eingeleitet, wenn es für die Kommission ersichtlich ist, dass nach Bewertung der in Artikel 4 Absatz 5 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass die Einleitung

1. Eine Untersuchung wird auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer juristischen Person oder einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen des Wirtschaftszweiges der Union handelt, **des Europäischen Parlaments** oder auf Veranlassung der Kommission eingeleitet, wenn es für die Kommission ersichtlich ist, dass nach Bewertung der in Artikel 4 Absatz 5 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass die

gerechtfertigt ist.

Einleitung gerechtfertigt ist.

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Eine Untersuchung kann auch eingeleitet werden, wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein schlagartiger Anstieg der Einfuhren zu verzeichnen ist, sofern genügend Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Einleitung einer Untersuchung unter Berücksichtigung von in Artikel 4 Absatz 5 genannten Faktoren erfüllt sind.

#### *Geänderter Text*

3. Eine Untersuchung kann auch eingeleitet werden, wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten **oder in einem Gebiet oder in mehreren Gebieten in äußerster Randlage** ein schlagartiger Anstieg der Einfuhren zu verzeichnen ist, sofern genügend Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Einleitung einer Untersuchung unter Berücksichtigung von in Artikel 4 Absatz 5 genannten Faktoren erfüllt sind.

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Bei der Untersuchung beurteilt die Kommission alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen; dies gilt insbesondere für die Rate und den Umfang der Steigerung der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in absoluten und relativen Zahlen, den Inlandsmarktanteil der gestiegenen Einfuhren sowie Veränderungen in Bezug auf Absatz- und Produktionsvolumen, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Gewinne und Verluste sowie **Beschäftigung**. Diese Liste ist nicht erschöpfend; **die** Kommission kann **vielmehr** andere relevante Faktoren berücksichtigen, um das Vorliegen einer bedeutenden Schädigung oder einer drohenden bedeutenden Schädigung festzustellen, wie etwa Lagerbestände, Preise, Kapitalrendite, Cashflow und

#### *Geänderter Text*

5. Bei der Untersuchung beurteilt die Kommission alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen; dies gilt insbesondere für die Rate und den Umfang der Steigerung der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in absoluten und relativen Zahlen, den Inlandsmarktanteil der gestiegenen Einfuhren sowie Veränderungen in Bezug auf Absatz- und Produktionsvolumen, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Gewinne und Verluste, **Beschäftigung** sowie **die Arbeitsbedingungen**. Diese Liste ist nicht erschöpfend. **Die** Kommission kann andere relevante Faktoren berücksichtigen, um das Vorliegen einer bedeutenden Schädigung oder einer drohenden bedeutenden Schädigung festzustellen wie etwa Lagerbestände, Preise, Kapitalrendite, Cashflow, **die**

andere Faktoren, die eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union **verursachen, verursacht haben können oder zu verursachen drohen.**

**Auswirkungen auf die Beschäftigungslage** und andere Faktoren, die eine bedeutende Schädigung **verursachen bzw. verursacht haben können oder die Gefahr einer bedeutenden Schädigung** des Wirtschaftszweigs der Union **in sich bergen.**

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Bei der Untersuchung beurteilt die Kommission ferner die Einhaltung der in Titel IX des Übereinkommens festgelegten Sozial- und Umweltstandards durch Kolumbien und Peru und die daraus gegebenenfalls entstehenden Auswirkungen auf die Preise sowie unlautere Wettbewerbsvorteile, die möglicherweise eine bedeutende Schädigung oder die Gefahr einer bedeutenden Schädigung für die Hersteller oder einzelne Wirtschaftszweige in der Union nach sich ziehen.**

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Einer Verlängerung der Geltungsdauer nach Absatz 3 hat eine Untersuchung voranzugehen, die auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer juristischen Person oder einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen des Wirtschaftszweiges der Union handelt, oder auf Veranlassung der Kommission durchgeführt wird, sofern nach Bewertung der in Artikel 4 Absatz 5 genannten

4. Einer Verlängerung der Geltungsdauer nach Absatz 3 hat eine Untersuchung voranzugehen, die auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer juristischen Person oder einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen des Wirtschaftszweiges der Union handelt, **des Europäischen Parlaments** oder auf Veranlassung der Kommission durchgeführt wird, sofern nach Bewertung

Faktoren genügend Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

der in Artikel 4 Absatz 5 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

## **Abänderung 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 11a**

##### **Bericht**

**1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über die Anwendung und Durchführung des Abkommens und dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Anwendung vorläufiger und endgültiger Maßnahmen, vorherige Überwachungsmaßnahmen, regionale Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, die Einstellung von Untersuchungen ohne die Einführung von Maßnahmen und die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zuständig sind, einschließlich Informationen, die von den betroffenen Parteien eingingen.**

**2. Der Bericht enthält aktuelle statistische Angaben über die Bananeneinfuhren aus Kolumbien und Peru und ihre direkten und indirekten Auswirkungen auf die Entwicklung der Beschäftigungslage und die Arbeitsbedingungen im Produktionssektor der Union.**

**3. Einzelne Abschnitte des Berichts behandeln die Einhaltung der sich aus Titel IX des Übereinkommens ergebenden Verpflichtungen sowie die Maßnahmen, die von Kolumbien und Peru gemäß ihren internen Mechanismen ergriffen wurden, und die Ergebnisse des Dialogs mit Organisationen der Zivilgesellschaft nach**

*Artikel 282 des Übereinkommens.*

*4. Der Bericht beinhaltet ferner eine Zusammenfassung der Statistiken und legt die Entwicklung des Handels mit Kolumbien und Peru dar.*

*5. Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.*

*6. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens drei Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.*

## **Abänderung 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*4a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.*

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **KAPITEL IA**

##### **Artikel 12a**

*Für die Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen, die zur Anwendung der Regeln in Anhang II Anlage 2A zu dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits „Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“ sowie Anhang I Anlage 2 „Abbau der Zölle“ des Übereinkommens erforderlich sind, ist Artikel 247a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften maßgebend.*

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1a. Die Anwendung des Stabilisierungsmechanismus für Bananen schließt auf keinen Fall die Durchführung von Maßnahmen, die in der bilateralen Schutzklausel enthalten sind, aus.*

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Für Einfuhren der Erzeugnisse des Absatzes 1 wird eine separate jährliche Auslöseeinfuhrmenge nach Maßgabe der dritten und vierten Spalte der Tabelle in Anhang 1 festgesetzt. Sobald die Auslösemenge für Kolumbien oder Peru im Verlauf des entsprechenden Kalenderjahres erreicht wird, **kann** die Kommission im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 12 Absatz 3 den in diesem Jahr **für Erzeugnisse entsprechenden Ursprungs** geltenden Präferenzzoll für höchstens drei Monate vorübergehend **aussetzen**, wobei dieser Zeitraum das Ende des Kalenderjahres nicht überschreiten darf.

#### *Geänderter Text*

2. Für Einfuhren der Erzeugnisse des Absatzes 1 wird eine separate jährliche Auslöseeinfuhrmenge nach Maßgabe der dritten und vierten Spalte der Tabelle in Anhang 1 festgesetzt. Sobald die Auslösemenge im Verlauf des entsprechenden Kalenderjahres für Kolumbien oder Peru erreicht wird, **setzt** die Kommission im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 12 Absatz 3 den in diesem Jahr geltenden Präferenzzoll für höchstens drei Monate vorübergehend **aus**, wobei dieser Zeitraum das Ende des Kalenderjahres nicht überschreiten darf. **Lediglich aus Gründen der höheren Gewalt kann die Aussetzungsentscheidung aufgehoben werden.**

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**5a. Die Kommission wacht streng über die Entwicklung der Statistiken über Bananeneinfuhren aus Kolumbien oder Peru. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission mit den Mitgliedstaaten und den betroffenen Parteien zusammen und tauscht mit ihnen regelmäßig Informationen aus.**

**Die Kommission achtet auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaates, des Wirtschaftszweigs der Union, des Europäischen Parlaments oder einer betroffenen Partei besonders auf einen auffallenden Anstieg der Bananeneinfuhren aus Kolumbien und**

*Peru und leitet gegebenenfalls vorherige Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 5 ein.*

### **Abänderung 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5b. Die Kommission leitet nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren vorherige Überwachungsmaßnahmen ein, wenn die Auslösmenge für den Mechanismus während des entsprechenden Kalenderjahrs erreicht wurde.***

### **Abänderung 31**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5c. Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht veröffentlicht hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung des Übereinkommens zu erörtern und zu klären, die den Bananensektor betreffen.***